

Satzung

Arbeitskreis donauschwäbischer Familienforscher e. V. (AKdFF)

Goldmühlestraße 30, 71065 Sindelfingen



Stand nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2018

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Arbeitskreis donauschwäbischer Familienforscher e. V. (AKdFF) ist ein Zusammenschluss von an der Familien- und Stammesgeschichte im Siedlungsraum der Donauschwaben interessierten Personen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (2) Sitz des Arbeitskreises ist Sindelfingen.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Genealogie einschließlich der wissenschaftlichen Nachbargebiete der Heraldik, historischen Demografie, Sozial-, Migrations- und Wirtschaftsgeschichte und der Orts- und Namensforschung. Der AKdFF e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Durchführung von Forschungsvorhaben in den ehemaligen Siedlungsgebieten der Donauschwaben und den Herkunftsgebieten in Europa und die Unterhaltung einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek,
 - (b) zeitnahe Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten zur Genealogie, historischen Demografie, Sozial-, Migrations- und Wirtschaftsgeschichte in den ehemaligen Siedlungsgebieten der Donauschwaben,
 - (c) Publikation der vierteljährlichen Zeitschrift „Donauschwäbische Familienkundliche Forschungsblätter (DFF)“,
 - (d) Durchführung von regelmäßigen Tagungen und Vorträgen zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs,
 - (e) Kooperationen und Zusammenarbeit mit Archiven und wissenschaftlichen Institutionen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Arbeitskreises können Einzelpersonen sowie Körperschaften und Vereinigungen werden. Der Erwerb erfolgt durch einen an die Geschäftsstelle zu richtenden vorgegebenen Aufnahmeantrag. Nach Zahlung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle oder dem Vorstand bis zum 30. September zum Jahresende erfolgen.
- (2) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis zum 31.12. des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, oder
 - b) unehrenhaft oder gegen die Belange des Arbeitskreises gehandelt haben.Gegen diesen Bescheid hat der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des AKdFF e. V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zum 31. März eines jeden Jahres eingegangen sein muss. Wurde der Beitrag nicht bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte ab dem 1. April bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Arbeitskreises sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.
- (2) Ferner gehören dem Vorstand an: Der Schatzmeister, der Schriftführer, der Leiter der Geschäftsstelle und der Redakteur des Vereinsorgans.
- (3) Personalunion zwischen den Funktionen erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Es darf im Innenverhältnis, im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, das jeweils nächste nicht verhinderte Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 handeln.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - (a) Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse,
 - (b) Berufung und Abberufung von Mitgliedern von Funktionsträgern,
 - (c) Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, die zu protokollieren sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 – Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Forschungsgebiete Ungarn, ehem. Jugoslawien und Rumänien, den für Regionen innerhalb der Forschungsgebiete bestellten Regionalleitern, sowie den Leitern der Forschungsgruppen. Nach Bedarf ist er durch weitere Funktionsträger zu ergänzen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder bei akuten Anlässen mit weitreichenden Entscheidungen von grundsätzlicher Natur.
- (2) Die Mitglieder des Beirats handeln im Einvernehmen mit dem Vorstand und beraten ihn.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden mit der Einladung im Vereinsorgan bekannt gegeben.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates auf die Dauer von vier Jahren sowie dessen Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.
 - (b) Die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - (c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Vertreter der Forschungsgebiete und der Forschungsgruppen.
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - (f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge, über Satzungsänderungen und Auflösung des Arbeitskreises.
- (4) Mitglieder, die am Erscheinen in der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von § 10 Absatz (3) (a) (Wahl und Abberufung des Vorstandes) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muß auf ein bestimmtes Mitglied lauten und vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Eine Vollmachterteilung an ein Mitglied des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Datenschutz im Verein

- (1) Die allgemein gültigen Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen finden Anwendung.
- (2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.
- (3) Für die Änderungen der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des AKdFF an den Verein „Haus der Donauschwaben e. V.“ in Sindelfingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1977 in Sindelfingen. Geändert am 17. April 1994, 14. Oktober 2007, 17. Oktober 2010, 19. Oktober 2014, 23. April 2017 und zuletzt am 21. Oktober 2018 auf den Mitgliederversammlungen des AKdFF e. V. in Sindelfingen.